



# Die Zinsschranke -

Ein kritischer Blick aus der österreichischen Steuerberatungspraxis

**DDr. Hans Zöchling**

KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wien

**IFA**

**29. November 2017**

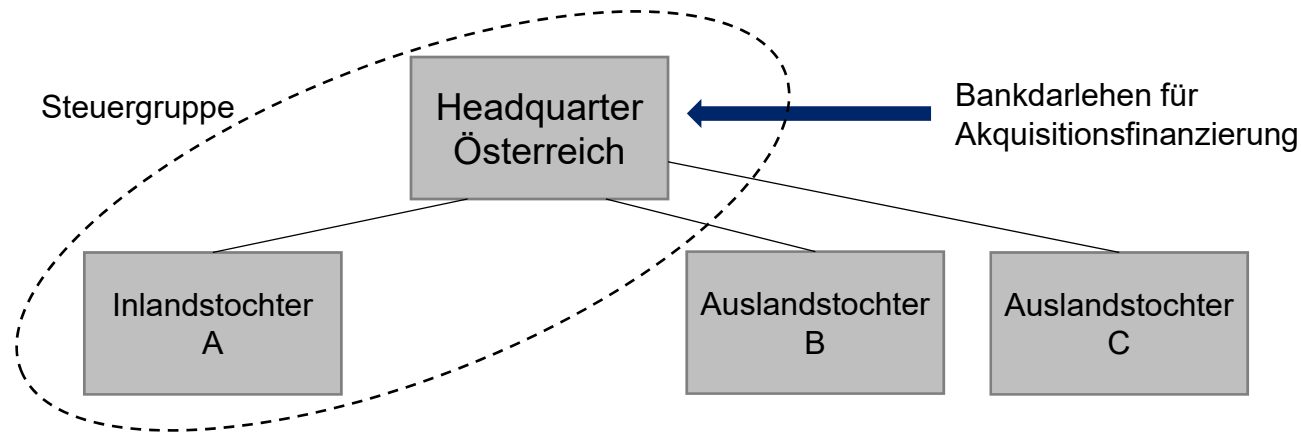


# Kritik aus österreichischer Sicht

- Die Zinsschranke iS Art 4 ATAD wäre ein Fremdkörper im öKStG
- Hohe Komplexität – großer Compliance-Aufwand
- Nicht zielgerichtet – Fremdfinanzierung durch Dritte (zB Banken, Anleihen) auch erfasst
- Österreichische Unternehmen sind besonders betroffen (relativ hohe externe Fremdfinanzierung; praktisch keine niedrigbesteuerten ausländischen Finanzierungsgesellschaften)
- Branchenspezifische Aspekte nur durch komplizierte Zusatzregeln (Konzern-Eigenkapital-Escape-Klausel, Konzern-EBITDA-Escape-Klausel) erfassbar
- Regel führt zu höherer Steuerbelastung in Zeiten geringer Ertragskraft (in Verlustjahren Substanzbesteuerung möglich)
- Führt zu Doppelbesteuerung (Abzugsverbot ändert nichts an Steuerpflicht beim Empfänger)
- BFH bezweifelt Verfassungsmäßigkeit der deutschen Zinsschranke – Verfahren anhängig
- **§ 12 Abs 1 Z 10 KStG** zielgerichteter und einfacher → **möglichst lange Beibehaltung**

# Auswirkungen für Unternehmen

- Wahrscheinlich betroffen → **Gruppen mit Zinssaldo in Österreich >EUR 3 Mio und verbundenen Gesellschaften/Betriebsstätten im Ausland**
- **Headquarter-Unternehmen sind besonders betroffen:**



- Zinsschranke berechnet auf Basis des angepassten EBITDA; dh Dividendenerträge nicht berücksichtigt
- Zinsaufwendungen effektiv nicht abzugsfähig (außer hohes EBITDA aus anderen Quellen)
- Debt-push-down oft nicht möglich
- Kein-Mal-Abzug der Zinsaufwendungen.

# Anpassungsbedarf im österr. KStG

- **Überlegungen zur Umsetzung:**
  - 30% EBITDA-Quote
  - EUR 3 Mio Freibetrag (und keine Freigrenze) – sonst erhebliche Härten
  - Problematische Wirkung in der Krise – Vor-/Rücktragsmöglichkeiten möglichst umfassend nutzen
  - Gemeinsame Anwendung für Steuergruppe iSd § 9 KStG
  - Anwendung der Ausnahme für „eigenständige Unternehmen“ für die gesamte Steuergruppe (=rein österreichische Gruppen sollten von der Regel ausgenommen bleiben – kein „BEPS-Risiko“)
- Auswirkungen auf **Abzugsverbote:**
  - § 11 Abs 1 Z 4 KStG sollte Zinsabzug für fremdfinanzierten Beteiligungserwerb im Konzern (wieder) ermöglichen
  - § 12 Abs 1 Z 10 KStG systematisch kein Widerspruch zu einer Zinsschranke; jedoch im Steuerwettbewerb wohl nicht haltbar

# Resümee

- Betriebswirtschaftlich problematische Regelung – Negatives Signal an Unternehmen
- Österreichische Unternehmen (mit im internationalen Vergleich relativ hohen Fremdkapitalquoten) besonders betroffen
- Hoher Compliance-Aufwand
- Umsetzung in Österreich: Möglichst spät, wirtschaftsfreundliche Ausnützung der Gestaltungsspielräume durch den Gesetzgeber
- Zinsabzug für Eigenkapital („Notional interest tax deduction“-siehe C(C)CTB-Vorschlag der EU) oder reduzierte Steuersätze für erwirtschaftete, aber nicht entnommene Gewinne wären positive Signale
- Rechtzeitige steuerplanerische Maßnahmen durch betroffene Unternehmen erforderlich.



## **DDr. Hans Zöchling**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Partner, Tax

KPMG Alpen-Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Porzellangasse 51  
1090 Wien

T +43 1 31332-3259

F +43 1 31332-3500

hzoechling@kpmg.at  
kpmg.at

